

über die **konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinde Firrel (XII/FIR-Rat/01)** am
Donnerstag, 11.11.2021 in 26835 Firrel, **Westerender Straße 10 (Firreler Dörphus)**

Beginn: 20:00 Uhr, Ende: 21:10 Uhr

Anwesenheit:

stimmberechtigte Mitglieder

Werner Aleschus
Wilhelm Ferdinand
André Keiser
Gerald Koch
Folkmar Meyer
Michael Penning
Johannes Poppen
Hartwig Weber
Bianca Wittmann

Von der Verwaltung

Joachim Duin

Niederschriftführung

Lisa-Marie Freese

Tagesordnung

unter Leitung der / des Altersvorsitzenden

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder durch den bisherigen Bürgermeister
Vorlage: FIR/2021/022
4. Feststellung der im Rat vertretenen Fraktionen / Gruppen und ihrer Stärke
Vorlage: FIR/2021/023
5. Bildung eines Verwaltungsausschusses gem. § 75 in Verbindung mit § 71 NKomVG
- Entscheidung über den möglichen Verzicht gem. § 104 NKomVG
Vorlage: FIR/2021/024
6. Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
Vorlage: FIR/2021/025

unter Leitung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

7. Feststellung der Tagesordnung
8. Erlass einer Geschäftsordnung gem. § 69 NKomVG
Vorlage: FIR/2021/026
9. Beschluss über Wahleinsprüche
Vorlage: FIR/2021/027
10. Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterin / des stellvertretenden Bürgermeisters
Vorlage: FIR/2021/029
11. Bildung von Ausschüssen gem. § 71 NKomVG
- Benennung der zu bildenden Ratsausschüsse
- Festlegung der Zahl der Ausschusssitze

- Benennung der Ausschussmitglieder durch die Fraktionen / Gruppen
 - Zuteilung der Ausschussvorsitze an die Fraktionen / Gruppen
 - Feststellung der Sitzverteilung und Ausschussbesetzung
- Vorlage: FIR/2021/030
12. Aufgabenumfang der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
 - Entscheidung über die Berufung einer Gemeindedirektorin / eines Gemeindedirektors
 - Entscheidung über die Stellvertretung
 Vorlage: FIR/2021/031
 13. Bestimmung von Vertreter*innen der Gemeinde Firrel für Mitgliedschaften
Vorlage: FIR/2021/032
 14. Neufassung der Verwaltungsrichtlinien gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG
Vorlage: FIR/2021/033
 15. Einwohnerfragen zu behandelten Tagesordnungspunkten und anderen Gemeindeangelegenheiten
 16. Schließung der Sitzung

unter Leitung der / des Altersvorsitzenden

1 Eröffnung der Sitzung

Herr Koch eröffnet als Altersvorsitzender um 20:00 Uhr die konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinde Firrel für die Wahlperiode 2021 bis 2026. Er begrüßt die neu gewählten Ratsmitglieder, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Vertreter der Verwaltung.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Herr Koch teilt mit, dass am 03.11.2021 unter Mitteilung der Tagesordnung zur konstituierenden Sitzung eingeladen wurde. Die Einladung ist allen Mitgliedern rechtzeitig zugegangen. Es werden keine Einwände gegen die ordnungsgemäße Ladung erhoben. Da alle Ratsmitglieder anwesend sind, ist der Rat auch beschlussfähig.

Herr Koch stellt abschließend die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

3 Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder durch den bisherigen Bürgermeister

Vorlage: FIR/2021/022

Sachverhalt:

Verpflichtung der Ratsmitglieder gem. § 60 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

§ 60 NKomVG hat folgenden Inhalt:

Zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl werden die Abgeordneten von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Die Verpflichtung ist nicht rechtliche Voraussetzung für die Ausübung des Mandats, d.h. ein Ratsmitglied ist ohne Verpflichtung nicht gehindert, an Beschlüssen mitzuwirken. Die ihm obliegenden Pflichten hat es auch ohne förmliche Verpflichtung zu erfüllen. Das gilt auch für den Fall, dass ein Ratsmitglied die Verpflichtung verweigert, z.B. durch eine entsprechende Erklärung oder durch zeitweises Verlassen des Sitzungssaales.

Die Verpflichtung ist ein feierlicher, sich in voller Öffentlichkeit vollziehender Akt. Wie die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, ist nicht vorgeschrieben. Für die Verpflichtung der Ratsmitglieder wird meinerseits folgender Text gewählt:

„Ich verpflichte Sie gemäß § 60 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hiermit, Ihre Aufgaben nach besten Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu wahren. Gleichzeitig weise ich Sie auf die Ihnen nach den §§ 40 bis 42 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz obliegenden Pflichten hin. Diese sind die Amtsverschwiegenheit (§ 40), das Mitwirkungsverbot (§ 41) und das Vertretungsverbot (§ 42).“

Selbstverständlich kann die Bürgermeisterin die Verpflichtung anschließend durch Hand-
schlag bekräftigen.

Mit der Verpflichtung kann die Pflichtenbelehrung (§ 43 NKomVG) verbunden werden.

Pflichtenbelehrung gem. § 54 Abs. 3 und § 43 NKomVG

Die Mitglieder des Rates sind gem. § 54 Abs. 3 in Verbindung mit § 43 NKomVG durch die Bürgermeisterin auf die ihnen nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Die §§ 40 - 42 NKomVG lauten wie folgt:

§ 40 Amtsverschwiegenheit

(1) Ehrenamtlich Tätige haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Von dieser Verpflichtung werden ehrenamtlich Tätige auch nicht durch persönliche Bindung befreit. Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwerten. Sie dürfen ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung wird für ihre Mitglieder von der Vertretung erteilt. Bei den übrigen ehrenamtlich Tätigen erteilt der Hauptausschuss die Genehmigung; er kann diese Zuständigkeit auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

(2) Wer die Pflichten nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig, wenn die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353 b des Strafgesetzbuchs (StGB) bestraft werden kann; § 39 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 41 Mitwirkungsverbot

(1) Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:

- 1. sie selbst,**
 - 2. ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,**
 - 3. ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder**
 - 4. eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.**
- Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach § 85 Abs. 1 Nr. 2, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. Satz 1 gilt nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.**

(2) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

- (3) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt nicht für**
- 1. die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen,**
 - 2. Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen,**
 - 3. Wahlen,**
 - 4. ehrenamtlich Tätige, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person als Vertreterin oder Vertreter der Kommune angehören.**

(4) Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. Wird über eine Rechtsnorm beraten oder entschieden (Absatz 3 Nr. 1), hat die ehrenamtlich tätige Person vorher mitzuteilen, wenn sie oder eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.

(5) Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist diese Person berechtigt, sich in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.

(6) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. § 10 Abs. 2 Satz 1 gilt jedoch entsprechend. Wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 mit dem Tag der Beschlussfassung.

§ 42 Vertretungsverbot

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte dürfen Dritte nicht vertreten, wenn diese ihre Ansprüche und Interessen gegenüber der Kommune geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. Für andere ehrenamtlich Tätige gilt das Vertretungsverbot des Satzes 1, wenn die Vertretung im Rahmen ihrer Berufsausübung erfolgen und mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen würde.*
- (2) Feststellungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 trifft die Vertretung.*

Die Ratsmitglieder sollten auch auf die eventuelle Schadenersatzpflicht gem. § 54 Abs. 4 NKomVG und § 839 BGB aufmerksam gemacht werden.

Diese Vorschriften haben folgenden Inhalt:

§ 54 Abs. 4 NKomVG:

- (4) Verletzen Abgeordnete vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, verstoßen sie insbesondere gegen die ihnen in den §§ 40 bis 42 auferlegten Verpflichtungen, so haben sie der Kommune den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.*

§ 839 BGB Haftung bei Amtspflichtverletzung

- (1) *Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.*
- (2) *Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.*
- (3) *Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.*

Sitzungsverlauf:

Herr Aleschus, in seiner Funktion als noch amtierender Bürgermeister, verpflichtet die Ratsmitglieder gemäß § 60 NKomVG förmlich, ihre Aufgaben nach besten Wissen und Gewissen zu erfüllen und die Gesetze zu beachten.

Die Ratsmitglieder werden darüber hinaus gemäß § 43 NKomVG über die, nach den §§ 40-42 NKomVG, obliegenden Pflichten belehrt. Zu diesen Pflichten zählen nach § 40 NKomVG die Amtsverschwiegenheit, nach § 41 das Mitwirkungsverbot und nach § 42 das sogenannte Vertretungsverbot.

Den Ratsmitgliedern wird das Taschenbuch für Ratsmitglieder in Niedersachsen vom Nds. Städte- und Gemeindebund ausgehändigt.

4 Feststellung der im Rat vertretenen Fraktionen / Gruppen und ihrer Stärke

Vorlage: FIR/2021/023

Sachverhalt:

Unter anderem für die Bildung des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse ist die Feststellung der Fraktionen und Gruppen und ihrer Stärke im Rat erforderlich.

Dabei ist § 57 NKomVG zu beachten. Danach können sich zwei oder mehr Abgeordnete zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.

Zum Begriff Fraktion / Gruppe ist von folgendem auszugehen:

Fraktionen sind Teile und ständige Gliederungen der Vertretungskörperschaft. Sie haben den technischen Ablauf der Meinungsbildung und Beschlussfassung in der Vertretungskörperschaft, in der sie tätig sind, in gewissem Grade zu steuern und damit zu erleichtern. Dasselbe gilt für Gruppen, die das NKomVG den Fraktionen gleichstellt. Im Allgemeinen werden Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern, die ihre Sitze im Rat aufgrund des gleichen Wahlvorschlags erworben haben, als Fraktionen bezeichnet, jedoch besteht keine Verpflichtung, dass nur Mitglieder einer Partei eine Fraktion bilden können oder Mitglieder derselben Partei eine Fraktion bilden müssen.

Alle anderen Zusammenschlüsse von Einzelbewerbern oder Einzelmitgliedern verschiedener Parteien, von Fraktionen / Gruppen, von Fraktionen / Gruppen mit Einzelbewerbern oder mit Einzelmitgliedern anderer Parteien, von Fraktionen mit Gruppen werden als Gruppen bezeichnet. Grundlage der Fraktions- und Gruppenbildung ist das freie Mandat.

Zu Beginn der Behandlung des Tagesordnungspunktes „Feststellung der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen / Gruppen und ihrer Stärke“ in der konstituierenden Ratssitzung ist dem Altersvorsitzenden die Bildung der Fraktionen / Gruppen schriftlich anzuzeigen. Für die Behandlung der anschließenden Tagesordnungspunkte ist es angezeigt, einen feststellenden Beschluss zu fassen, der jedoch im Laufe der Wahlperiode geändert werden kann, sofern sich eine andere Zusammensetzung ergeben sollte.

Sitzungsverlauf:

Gemäß § 57 NKomVG erfolgt die Bekanntgabe der Fraktionen und Gruppen.

Dem Rat wird bekannt gegeben, dass sich folgende Ratsmitglieder zur Bildung der **CDU-Fraktion** zusammenschließen:

	Werner Aleschus
	Folkmar Meyer
	Bianca Wittmann
	Hartwig Weber

Fraktionsvorsitzender	Folkmar Meyer
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende	Bianca Wittmann

Weiterhin wird mitgeteilt, dass sich folgende Ratsmitglieder zur **AWG Firrel Fraktion** zusammenschließen:

	Wilhelm Ferdinand
	Gerald Koch
	Michael Penning
	Andrè Keiser
	Johannes Poppen
Fraktionsvorsitzender	Wilhelm Ferdinand
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender	Gerald Koch

5 Bildung eines Verwaltungsausschusses gem. § 75 in Verbindung mit § 71 NKomVG - Entscheidung über den möglichen Verzicht gem. § 104 NKomVG

Vorlage: FIR/2021/024

Sachverhalt:

Der Rat kann nach § 104 NKomVG in seiner ersten Sitzung vor der Bürgermeister*inwahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsmitglieder beschließen, dass für die Dauer der Wahlperiode kein Verwaltungsausschuss gebildet wird.

In diesem Fall gehen die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses auf den Rat über; die Zuständigkeit für die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates geht auf den Bürgermeister über. Auch soweit der Rat in Angelegenheiten des Verwaltungsausschusses entscheidet gilt für das Verfahren § 78 NKomVG nicht. Das bedeutet, dass der Rat grundsätzlich öffentlich tagen muss und keine Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen kann.

Dem Beschluss müssen sechs Ratsmitglieder zustimmen. Sofern ein Verwaltungsausschuss gebildet werden soll, ist keine Ratsentscheidung erforderlich, da dann kraft Gesetzes ein Verwaltungsausschuss zu bilden ist.

Aufgrund der zuvor genannten Verfahrensrechtlichen Einschränkungen, schlage ich vor für diese Wahlperiode nicht auf die Bildung zu verzichten.

Sitzungsverlauf:

Herr Ferdinand beantragt, auf die Bildung eines Verwaltungsausschusses zu verzichten.

Sodann ergeht einstimmig (9 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Für die Dauer der Wahlperiode 2021/2026 wird auf die Bildung des Verwaltungsausschusses verzichtet.

6 Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Vorlage: FIR/2021/025

Sachverhalt:

Der Rat wählt nach § 105 Abs. 2 NKomVG in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

Vorschlagsberechtigt für die Wahl ist nur eine Fraktion / Gruppe, auf die mindestens ein Sitz im Verwaltungsausschuss entfällt.

Aufgrund der gebildeten Fraktionen ergibt sich folgende Sitzverteilung:

- CDU-Fraktion 1 Sitz
- AWG-Fraktion 2 Sitze

Somit sind beide Fraktionen zum Vorschlag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters berechtigt.

Sollte der Rat beschlossen haben, keinen Verwaltungsausschuss zu bilden, wäre jedes Ratsmitglied vorschlagsberechtigt.

Die Wahl vollzieht sich in folgenden Stufen:

1. Auswahl des ältesten anwesenden, zur Leitung der Wahl bereiten Ratsmitglieds.
2. Feststellung der Vorschlagsberechtigten
3. Wahlhandlung
4. Abgabe der Wahlvorschläge
5. Durchführung der Wahl gem. § 67 NKomVG

Die Wahl erfolgt nach § 67 NKomVG, der wie folgt lautet:

§ 67 Wahlen

Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitglieds der Vertretung ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhal-

ten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung.

Erst mit der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters hat sich der Rat als handlungsfähiges Gemeindeorgan konstituiert, so dass er erst nach der Wahl Beschlüsse fassen kann. Erst danach können ggfs. der Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse gebildet werden. Die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters erfolgt zwingend für die Dauer der Wahlperiode; die Wahl für einen kürzeren Zeitraum ist unwirksam.

Mit der Annahme der Wahl ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister mit Rücksicht auf ihre / seine Funktion als Verwaltungschef/in mit allen damit verbundenen Aufgaben (insbesondere §§ 85 bis 89 NKomVG) wie der hauptamtliche Bürgermeister kraft Gesetzes in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen (§ 105 Abs. 2 Satz 1 NKomVG), und zwar auch dann, wenn schon absehbar ist, dass später der Rat beschließen wird, einen Gemeindedirektor zu berufen (§ 106 Abs. 1 NKomVG); einer Ernennung durch Aushändigung einer Urkunde bedarf es nicht (§ 6 Abs. 2 NBG). Für die Vereidigung gilt wie für den hauptamtlichen Bürgermeister § 81 Abs. 1, d. h. sie wird in der konstituierenden Sitzung von der Altersvorsitzenden / dem Altersvorsitzenden, in einer späteren Sitzung durch einen stellvertretenden Bürgermeister vereidigt.

Es ist gem. § 47 Abs. 1 NBG folgender Eid zu leisten:

"Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Niedersächsische Verfassung und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

Nach der Wahl übernimmt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Vorsitz von der / dem Altersvorsitzenden und leitet den weiteren Ablauf der Sitzung.

Sitzungsverlauf:

Herr Koch stellt fest, dass alle Mitglieder des Gemeinderates vorschlagsberechtigt sind, da sich der Gemeinderat gegen die Bildung eines Verwaltungsausschusses entschieden hat. Er bittet daher um Vorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Herr Ferdinand schlägt Herrn Poppen vor. Weitere Vorschläge werden nicht vorgebracht. Da nur ein Wahlvorschlag vorliegt, stellt Herr Koch fest, dass per Handzeichen abzustimmen ist, sofern niemand widerspricht. Es wird keine geheime Wahl beantragt.

Sodann bittet Herr Werner Aleschus um Aufnahme in die Niederschrift: „Ich werde bei der Abstimmung zur Wahl des neuen Bürgermeisters Johannes Poppen meine Stimme nicht geben, sondern dagegen stimmen. Gerne begründe ich, warum ich das mache: Johannes Poppen hat einen Wahlkampf mit Unwahrheiten betrieben. Johannes Poppen war und ist ja sicherlich immer noch der Meinung, die er ja gegenüber dem Bürgermeister Johann Aleschus und seinem Stellvertreter Folkmar Meyer in einer unpassenden Form lautstark geäußert hat. Das in Firrel in den letzten Jahren nichts passiert sei. Mit falschen Tatsachen bezüglich eines Bauvorhabens zog er durchs Dorf, egal ob er jemanden damit schadet. Zum klärenden Gespräch mit dem Betroffenen war er nicht bereit. Leider hat er unter anderem nicht mitbekommen, dass in Firrel das neue Baugebiet Groot Kamp erschlossen werden konnte, obwohl die RVB dieses nicht mehr wollte, sondern nur auf Drängen des Bürgermeisters Johann Aleschus die Bauplätze angeboten werden konnten - das nächste Baugebiet ist auch bereits angeschoben

und die Planungen sind weit fortgeschritten. Die Flächen wurden hierfür bereits angekauft - die Planungen zur Erweiterung des Gewerbegebietes wurden weit vorangetrieben. Straßensanierungen ohne Anliegergebühren konnten realisiert werden – der Funkturm konnte angeworben werden (welches mit viel Arbeit, Ideenreichtum und Eigeninitiative erreicht werden konnte) - das große Thema Glasfaserausbau für Firrel, ca. 150.000€ wurden in die Hand genommen um den Einwohnern nicht wie in Nachbargemeinden nur in Teilgebieten Glasfaser zu bieten, sondern bis auf leider nur einem Haushalt, haben alle die Möglichkeit bekommen sich einen Anschluss kostenlos ins Haus legen zu lassen. Das sind nur ein paar Punkte, was in Firrel in den letzten Jahren federführend mit meinem Vater Johann Aleschus als Bürgermeister bewegt werden konnte. (Obwohl ja anscheinend nichts passiert war) was nach der Wahl bereits mehrfach von Bürgern an mich herangetragen wurde ist, dass die Einwohner es sehr schade finden, das was im und während des Wahlkampfes passiert ist. Die Harmonie im Rat der letzten 10 Jahre wurde durch den betriebenen Wahlkampf mit Füßen getreten.

Ich bin gespannt, wie Johannes Poppen als vermutlicher neuer Bürgermeister der Gemeinde Firrel den Gemeinderat transparent führt, informiert und neue Projekte umsetzen wird. Aufgrund des Geschehenen gebe ich meine Stimme allerdings nicht Johannes Poppen. Ich bin aber offen für eine respektvolle und konstruktive Zusammenarbeit für unser Firrel.“

Die Ratsmitglieder stimmen mehrheitlich bei 5 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen, für Herrn Poppen als Bürgermeister. Herr Poppen hat damit die erforderliche Mehrheit erreicht und ist damit gewählter Bürgermeister der Gemeinde Firrel.

Auf Befragen von Herrn Koch nimmt Herr Poppen die Wahl an und bedankt sich bei den Ratsmitgliedern für das ihm entgegengebrachte Vertrauen. Herr Poppen wird sodann von Herrn Koch vereidigt.

Herr Poppen übernimmt nun den Vorsitz.

unter Leitung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

7 Feststellung der Tagesordnung

Sitzungsverlauf:

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Herr Poppen stellt die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest.

8 Erlass einer Geschäftsordnung gem. § 69 NKomVG

Vorlage: FIR/2021/026

Sachverhalt:

Der Rat gibt sich gemäß § 69 NKomVG eine Geschäftsordnung. Sie soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

Die Gültigkeit der Geschäftsordnung endet jeweils mit Ablauf der Wahlperiode des Rates. Der neu gebildete Rat muss sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung geben.

Dies kann auch dadurch geschehen, dass die Geschäftsordnung des bisherigen Rates unverändert übernommen wird. Die im Beschlussvorschlag dargestellte Geschäftsordnung orientiert sich im Wesentlichen an der vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund herausgegebenen Muster-Geschäftsordnung.

Der Beschluss über die Geschäftsordnung ist gem. § 66 Abs. 1 NKomVG mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit) zu fassen.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (9 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die anliegende Geschäftsordnung wird beschlossen. Dabei sind die gelb unterlegten Passagen bei Wahl einer Gemeindedirektorin / eines Gemeindedirektors anzupassen, so dass an diesen Stellen Gemeindedirektorin bzw. Gemeindedirektor einzusetzen ist. Andernfalls ist an diesen Stellen Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister einzusetzen.

Die Geschäftsordnung ist der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

9 Beschluss über Wahleinsprüche

Vorlage: FIR/2021/027

Sachverhalt:

Der Rat beschließt nicht allgemein über die Gültigkeit der Wahl, sondern gem. § 47 Abs. 1 NKWG nur im Falle eines Wahleinspruchs.

Da Wahleinsprüche nicht vorliegen, entfällt eine Beschlussfassung.

10 Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterin / des stellvertretenden Bürgermeisters

Vorlage: FIR/2021/029

Sachverhalt:

Die Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters folgt den Regeln für hauptamtliche Bürgermeister, wie der Verweis auf § 81 Abs. 2 NKomVG in § 105 Abs. 4 NKomVG deutlich macht. Danach besteht neben der Stellvertretung bei den in § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG genannten Aufgaben:

- repräsentative Vertretung der Kommune,
- Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und
- der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung.

Jedoch machen die Besonderheiten der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden Ergänzungen notwendig. Die stellvertretenden Bürgermeister vertreten die Bürgermeisterin / den Bürgermeister nicht nur im Verwaltungsausschuss, sondern auch im Rat (§105 Abs. 5 Satz 2 NKomVG). Außerdem gibt es in Mitgliedsgemeinden regelmäßig keinen Beamten oder Arbeitnehmer, der mit der allgemeinen Stellvertretung beauftragt werden kann. Deshalb bestimmt § 105 Abs. 5 NKomVG, dass der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters die allgemeine Stellvertretung regelt.

Ist beschlossen worden, keinen Verwaltungsausschuss zu bilden, dann gibt es keine Beigeordneten, so dass gem. § 105 Abs. 4 Satz 1 NKomVG die stellvertretenden Bürgermeister nach § 67 NKomVG aus der Mitte des Rates gewählt werden. In diesem Fall besteht das gleiche Vorschlagsrecht, wie bei der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

Da die Bürgermeisterin / der Bürgermeister gleichzeitig Vorsitzende/r des Rates ist, vertreten die Stellvertreterin / der Stellvertreter sie / ihn gem. § 105 Abs. 4 Satz 2 NKomVG über die in § 81 Abs. 1 Satz 1 genannten Aufgaben hinaus auch in dieser Funktion. Die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis ist zur Wahrnehmung nur dieser Aufgaben nicht vorgesehen.

Sitzungsverlauf:

Herr Poppen bittet um Vorschläge für die Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters der Gemeinde Firrel.

Herr Ferdinand schlägt Herrn Keiser vor. Weitere Vorschläge wurden nicht vorgebracht. Da nur ein Wahlvorschlag vorliegt, stellt Herr Poppen fest, dass per Handzeichen abzustimmen ist, sofern niemand widerspricht. Es widerspricht kein Ratsmitglied.

Die Ratsmitglieder stimmen einstimmig bei 5 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen, für Herrn Keiser als stellvertretenden Bürgermeister. Herr Keiser hat damit die erforderliche Mehrheit erreicht und ist damit gewählter stellvertretender Bürgermeister der Gemeinde Firrel.

Auf Befragen von Herrn Poppen nimmt Herr Keiser die Wahl an. Sodann wird Herr Keiser von Herrn Poppen vereidigt.

Beschluss:

1. Der Bürgermeister wird gem. § 81 Abs. 2 NKomVG durch einen Stellvertreter bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten und die allgemeine Stellvertretung in den Verwaltungsgeschäften.
2. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister.
3. Als stellvertretender Bürgermeister wird das Ratsmitglied André Keiser bestellt.

11 Bildung von Ausschüssen gem. § 71 NKomVG

- Benennung der zu bildenden Ratsausschüsse
- Festlegung der Zahl der Ausschusssitze
- Benennung der Ausschussmitglieder durch die Fraktionen / Gruppen
- Zuteilung der Ausschusssitze an die Fraktionen / Gruppen
- Feststellung der Sitzverteilung und Ausschussbesetzung

Vorlage: FIR/2021/030

Sachverhalt:

Der Rat kann gem. § 71 Abs. 1 NKomVG aus der Mitte seiner Mitglieder Ausschüsse bilden. Das Verfahren für die Bildung der Ratsausschüsse ist in § 71 Abs. 2 bis 5, Abs. 7 und 9 geregelt.

Für den Fall, dass Fachausschüsse gebildet werden, vollzieht sich die Bildung in folgenden Stufen:

1. Es wird festgestellt, welche Ausschüsse - außer den Ausschüssen nach § 73 NKomVG (gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse) - gebildet werden.
2. Es wird die Zahl der Ausschusssitze festgelegt.
3. Es wird errechnet, wie viele Ausschusssitze auf die Fraktionen / Gruppen entfallen.

4. Von den Fraktionen / Gruppen wird mitgeteilt, mit welchen Mitgliedern oder welchen anderen Personen (beratende Mitglieder) sie die ihnen zustehenden Sitze besetzen. Dabei wird das Einverständnis der Vorgeschlagenen zur Annahme der Mitgliedschaft im Ausschuss vorausgesetzt.
5. Zuteilung der Ausschussvorsitze an die Fraktionen / Gruppen
6. Der Rat fasst einen Beschluss, in dem er die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung feststellt.

Ausgehend vom Ergebnis der Kommunalwahl am 12.09.2021, würde sich bei der Bildung entsprechender Fraktionen folgende mögliche Sitzverteilung bei drei Ausschusssitzen ergeben:

- CDU-Fraktion 1 Sitz
- AWG-Fraktion 2 Sitze

Bei fünf Ausschusssitzen ergäbe sich folgende mögliche Sitzverteilung:

- CDU-Fraktion 2 Sitze
- AWG-Fraktion 3 Sitze

Der Rat kann gem. § 71 Abs. 7 NKomVG beschließen, dass neben den Ratsmitgliedern auch andere Personen, mit Ausnahme von Gemeindebediensteten, Mitglieder der Ausschüsse nach § 71 Abs.1 NKomVG werden. Mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Besetzung der auf sie entfallenden Ausschusssitze ist Sache der Fraktionen / Gruppen. Diese können deshalb sowohl Angehörige der eigenen Fraktion / Gruppe als auch andere Ratsmitglieder nominieren.

Die Regelung der Vertretung der Ausschussmitglieder schreibt das Gesetz nicht vor. Sie erfolgt zweckmäßigerweise durch die Geschäftsordnung, kann aber auch durch Einzelbeschluss des Rates vorgenommen werden.

Der Beschluss des Rates über die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung hat feststellenden Charakter. Mit ihm wird bestätigt, dass das Verteilungs- und Benennungsverfahren korrekt durchgeführt worden ist. Er umfasst die Feststellung der Zahl der auf die Fraktionen / Gruppen entfallenden Sitze und deren personale Besetzung mit den benannten Ratsmitgliedern und sonstigen Personen.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass der Rat auf einstimmigen Beschluss von dem Verfahren zur Bildung der Ausschüsse abweichen kann.

Für jeden Ratsausschuss ist ein Ratsmitglied zur / zum Ratsausschussvorsitzenden zu bestimmen. Über verfahrensmäßige Aufgaben hinaus nimmt die / der Ratsausschussvorsitzende jedoch keine weiteren Funktionen wahr. Für die Verteilung der Ratsausschussvorsitze im Zugreifverfahren gilt das Höchstzahlverfahren nach de Hondt (§ 71 Abs. 8 Satz 1 NKomVG).

Ausgehend von den Erfahrungen der vergangenen Wahlperioden empfehle ich aufgrund der Größe des Rates mit nur 9 Ratsmitgliedern von der Bildung entsprechender Ratsausschüsse abzusehen.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (9 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Es werden keine Ratsausschüsse gebildet.

12 Aufgabenumfang der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- Entscheidung über die Berufung einer Gemeindedirektorin / eines Gemeindedirektors
- Entscheidung über die Stellvertretung

Vorlage: FIR/2021/031

Sachverhalt:

Berufung einer Gemeindedirektorin / eines Gemeindedirektors

Der Rat kann in seiner konstituierenden Sitzung gem. § 106 Abs. 1 NKomVG beschließen, dass die Bürgermeisterin / der Bürgermeister nur repräsentative Aufgaben wahrnehmen soll und die übrigen Aufgaben einer Gemeindedirektorin / einem Gemeindedirektor übertragen werden. Der Beschluss gilt für die gesamte Wahlperiode gilt und kann daher nur in der konstituierenden Sitzung gefasst werden.

Mit der Funktion der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors können folgende Personen betraut werden:

1. andere Ratsmitglieder
2. der Samtgemeindebürgermeister
3. der Erste Samtgemeinderat
4. andere Mitglieder des Leitungspersonales der Samtgemeinde

Mit Ausnahme des Ersten Samtgemeinderates bedarf die Übertragung der Aufgaben der Zustimmung der betroffenen Person.

Der Beschluss nach § 106 Abs. 1 Satz 1 NKomVG bedarf als innerorganisatorischer Akt nicht der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss.

Die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Hierfür bedarf es keines gesonderten Ratsbeschlusses. Die Ernennungsurkunde ist von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister auszuhändigen, nachdem diese von ihr / ihm und einem weiteren Ratsmitglied unterzeichnet worden ist.

Erst mit der Aushändigung endet gem. § 106 Abs. 1 Satz 6 NKomVG das durch die Wahl begründete Ehrenbeamtenverhältnis der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

Stellvertretung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors

Der Rat muss gem. § 106 Abs. 1 Satz 7 NKomVG ferner über die Stellvertretung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors entscheiden. Mit der Vertretung können folgende Personen beauftragt werden:

1. Angehörige der Verwaltung der Gemeinde
2. Angehörige der Verwaltung der Samtgemeinde
3. Ratsmitglieder

Die beauftragte Person führt die Bezeichnung stellvertretende Gemeindedirektorin / stellvertretender Gemeindedirektor.

Üblich ist eine allgemeine Vertretung anstatt der reinen Verhinderungsververtretung. Ein Vorschlagsrecht der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors besteht nicht. Im Hinblick auf die notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit sollte die Berufung jedoch einvernehmlich erfolgen.

Wie bei der Berufung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors ist die Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nicht geboten.

Als allgemeine Vertreterin / allgemeiner Vertreter ist die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit angezeigt. Die Ernennungsurkunde ist von der Gemeindedirektorin / dem Gemeindedirektor auszuhändigen, nachdem diese von ihr / ihm und gem. § 106 Abs. 3 Satz 2 NKomVG der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister unterzeichnet worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Für den Fall, dass keine Gemeindedirektorin / kein Gemeindedirektor bestellt wird und alle Aufgaben bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister verbleiben, ist gem. § 105 Abs. 5 NKomVG die allgemeine Stellvertretung in den Verwaltungsgeschäften zu regeln. Der Rat kann in diesem Fall auf Vorschlag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters eine der folgenden Personen mit der allgemeinen Stellvertretung beauftragen:

1. eine Beschäftigte / einen Beschäftigten der Gemeinde
2. ein Ratsmitglied, mit dessen Zustimmung
3. eine Beschäftigte / einen Beschäftigten der Samtgemeinde

Die beauftragte Person ist nicht stellvertretende Bürgermeisterin / stellvertretender Bürgermeister, sondern führt die Bezeichnung „allgemeine Verwaltungsvertreterin der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters“ bzw. „allgemeiner Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters“ und ist durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Sitzungsverlauf:

Die Beigeordneten des Gemeinderates Firrel einigen sich darauf, auf die Berufung einer Gemeindedirektorin / eines Gemeindedirektors zu verzichten.

Herr Duin erklärt, dass somit ein allgemeiner Verwaltungsvertreter für den Bürgermeister Herrn Poppen zu bestimmen ist.

Herr Ferdinand schlägt Herrn Keiser vor.

Sodann ergeht einstimmig (6 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Mit der allgemeinen Stellvertretung in den Verwaltungsgeschäften wird Herr André Keiser beauftragt. Er führt die Bezeichnung allgemeiner Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters.

13 Bestimmung von Vertreter*innen der Gemeinde Firrel für Mitgliedschaften

Vorlage: FIR/2021/032

Sachverhalt:

Die Gemeinde Firrel ist Mitglied in folgenden Zweckverbänden und sonstigen Körperschaften:

- Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG, Oldenburg
- Gewerbeverein Samtgemeinde Hesel e.V., Hesel
- Spillwarkers Hesel e.V., Hesel

Da jeweils nur ein Vertreter zu bestimmen ist, erfolgt die Festlegung der Vertretung durch Beschluss gem. § 66 NKomVG.

Sitzungsverlauf:

Herr Ferdinand schlägt Herrn Poppen als Vertreter und Herrn Keiser als Stellvertreter vor. Weitere Vorschläge werden nicht vorgebracht.

Sodann ergeht einstimmig (9 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Die Gemeinde Firrel entsendet als Vertreter*in zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten im **Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG**, Oldenburg:

Vertreter*in	Verhinderungsvertretung
Johannes Poppen	Andrè Keiser

2. Die Gemeinde Firrel entsendet als Vertreter*in zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten im **Gewerbeverein Samtgemeinde Hesel e.V.**, Hesel:

Vertreter*in	Verhinderungsvertretung
Johannes Poppen	Andrè Keiser

3. Die Gemeinde Firrel entsendet als Vertreter*in zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten im **Spillwarkers Hesel e.V.**, Hesel:

Vertreter*in	Verhinderungsvertretung
Johannes Poppen	Andrè Keiser

14 Neufassung der Verwaltungsrichtlinien gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG

Vorlage: FIR/2021/033

Sachverhalt:

Mit der Verwaltungsrichtlinie werden die Zuständigkeit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters bzw. der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG durch besondere Wertgrenzen abgegrenzt.

Hierzu zählen unter anderem:

- die Vergabe von Aufträgen zu Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen,
- die Veräußerung von Vermögen,
- der Abschluss von Verträgen zur Vermietungen und Verpachtungen,
- die Stundung von Forderungen,
- die Niederschlagung von Forderungen,
- der Erlass von Forderungen,
- gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche,
- die Aussetzung der Vollziehung.

Ferner werden Wertgrenzen für die Zuständigkeit bei über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG festgesetzt.

Bei der Neufassung der Verwaltungsrichtlinie wurden die Beträge für die einzelnen Wertgrenzen nicht verändert. Aufgrund der Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes im Rahmen der letzten Jahresabschlussprüfungen wurden die Regelungen zu den Wertgrenzen bei außer- bzw. überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen präzisiert.

Sitzungsverlauf:

Herr Ferdinand stellt den Antrag, die Verwaltungsrichtlinie in der vorgegebenen Form zu übernehmen.

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (9 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die anliegende Verwaltungsrichtlinie wird beschlossen.

Die Verwaltungsrichtlinie ist der Niederschrift als Anlage 2 beigelegt.

15 Einwohnerfragen zu behandelten Tagesordnungspunkten und anderen Gemeindeangelegenheiten

Es liegen keine Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten vor.

16 Schließung der Sitzung

Herr Poppen bedankt sich bei den Anwesenden für die rege Teilnahme und schließt die Sitzung um 21:10 Uhr.

Bürgermeister

Protokollführerin

Johannes Poppen

Lisa-Marie Freese